

ABNAHMEBEFUND

Heizungsanlagen für feste Brennstoffe

(§§ 22 und 32 Oö. LuftREnTG)

Verfügungsberechtigte Person		Aufstellungsort <small>(nur auszufüllen, wenn nicht ident mit Adresse der verfügungsberechtigten Person)</small>	
Vorname		Bezeichnung	
Zuname			
Straße/Nr.		Straße/Nr.	
Ort/PLZ		Ort/PLZ	

1. ANLAGENBESCHREIBUNG

Ausführende Firma/Firmen der Heizungsanlage (Firmenbuchnummer bzw. UID-Nummer):

.....

Bewilligungsbescheid für die Heizungsanlage (wenn zutreffend):

Behörde: Geschäftszahl:

Brennstoffart

biogen:						
Scheitholz	Pellets	Hackgut	Rinde	Stroh	andere	
<input type="checkbox"/>					
fossil:						
Braunkohle	Steinkohle	Braunkohlen- briketts	Steinkohlen- briketts	Koks	Torf	andere
<input type="checkbox"/>					

Brennstofflagerung

Lagerungsort			
Art der Lagerung:		lose <input type="checkbox"/>	in einem Behälter <input type="checkbox"/>
Behälter (wenn zutreffend):	Anzahl/Fabrikat/Type/ Baujahr:	Baustoff:	max. Gesamt- lagermenge
		Kunststoffgewebe <input type="checkbox"/>	
		Sonstiges <input type="checkbox"/>	
Automatische Brennstoffförderung (wenn zutreffend):	Fabrikat/Type/ Baujahr:		

Feuerstätte:

Aufstellungsort:			
Scheitholzkessel <input type="checkbox"/>	Pelletkessel <input type="checkbox"/>	Hackgutkessel <input type="checkbox"/>	
Holzvergaserkessel <input type="checkbox"/>	Kohlekessel <input type="checkbox"/>	sonstiger Kessel <input type="checkbox"/>
Einzelfeuerstätte <input type="checkbox"/>	Zentralheizungsanlage <input type="checkbox"/>		
Händisch beschickt <input type="checkbox"/>	Automatisch beschickt <input type="checkbox"/>		
Heizwertgerät <input type="checkbox"/>	Brennwertgerät <input type="checkbox"/>		
Fabrikat/Type/Baujahr:		Nennwärmeleistung:	Aufstellungsjahr:

Brenner:

Fabrikat/Type/Baujahr:	Nennwärmeleistung:	Brennstoffwärmeleistung:	Aufstellungsjahr:

2. PRÜFUNG DER SICHERHEITSTECHNISCHEN EINRICHTUNGEN

	In Ordnung	Nicht in Ordnung	Anmerkung/Mängel
Brenner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Brennstoffzuführung (wenn zutreffend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizungskreislauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufstellungsraum/Heizraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Feuerstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. PRÜFUNG DER VERBRENNUNGSGASWERTE ¹

	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert	Soll
Verbrennungsgastemperatur (°C)					
Verbrennungslufttemperatur (°C)					
Sauerstoff (%)					
Kohlendioxid (%)					
Kohlenmonoxid (mg/m ³) ²					
NO _x als NO ₂ (mg/m ³) ^{2,3}					
SO ₂ (mg/m ³) ^{2,3}					
OGC (mg/m ³) ^{2,3}					
Staub (mg/m ³) ^{2,3}					
Abgasverlust %					

Anmerkung 1: Die Werte sind bei Anlagen bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung nur dann zu messen, wenn ihre Einhaltung nicht durch Vorlage eines Messberichts von einer baugleichen Anlage nachgewiesen wird.

Anmerkung 2: Werte bezogen auf 1013 mbar, 0 °C, trockenes Abgas und 13 % Restsauerstoffgehalt für biogene Brennstoffe bzw. 1013 mbar, 0 °C, trockenes Abgas und 6 % Restsauerstoffgehalt für fossile Brennstoffe.

Anmerkung 3: Nur zu messen bei Anlagen über 400 kW Brennstoffwärmeleistung, falls entsprechende Grenzwerte festgelegt sind.

Messgerät:

Fabrikat/Type	Datum der letzten Kalibrierung	Kalibrierstelle

4. ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG

Bei der Überprüfung laut Punkt 2. und 3. wurden keine Mängel festgestellt.
Die Heizungsanlage entspricht diesbezüglich den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bzw. den Bestimmungen des Bescheides vom

.....
Die Heizungsanlage darf in Betrieb genommen werden.

Bei der Überprüfung laut Punkt 2. und 3. wurden geringfügige Mängel festgestellt:
Die Heizungsanlage entspricht diesbezüglich weitgehend den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bzw. den Bestimmungen des

Bescheides vom
Die Heizungsanlage darf in Betrieb genommen werden.

Folgende Mängel sind bis zu beheben:

.....
.....
.....

Bei der Überprüfung laut Punkt 2. und 3. wurden maßgebliche Mängel festgestellt:
Die Heizungsanlage entspricht diesbezüglich nicht den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bzw. den Bestimmungen des

Bescheides vom
Die Heizungsanlage darf nicht in Betrieb genommen werden!
Folgende Mängel sind zu beheben:

.....
.....
.....

Vor Inbetriebnahme ist eine weitere Überprüfung zu beauftragen!

Die aufgezeigten Mängel werden der Behörde
am gemeldet.

Hinweis: Vor Inbetriebnahme muss der positive Endbefund des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin über die Prüfung des Fanges und des Verbindungsstückes vorliegen.

Prüforgan		Ort/Datum:
Vorname		Unterschrift
Zuname		
Ort/PLZ		
Straße/Nr.		
Prüfnummer		

Der Erhalt des Abnahmebefundes wird von der verfügungsberechtigten Person bestätigt:

Unterschrift der verfügungsberechtigten Person:

Hinweis: Nächste Überprüfung spätestens bis:

Dieser Abnahmebefund ist von der verfügungsberechtigten Person unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bzw. dem Magistrat vorzulegen.